



„Beurer Bürgernähe“
unabhängige Wählervereinigung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen: **„Beurer Bürgernähe“**

Sie hat ihren Sitz in
Winkl 36
83115 Neubeuern

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Aufgabe der Vereinigung ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Bürger Neubeuerns entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen. Die Vereinigung bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen in Neubeuern

„Beurer Bürgernähe“ verfolgt den Zweck einer bürgerfreundlichen und bürgernahen Politik in der Gemeinde

§ 3 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- die Gründer
- der Vorstand.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 4 Gründerversammlung

Zu den Aufgaben der Gründerversammlung als dem Hauptorgan der Vereinigung gehören:

1. - Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Vereinigung
- Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Rechnungsprüfer jeweils auf 3 Jahre
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Kassenbericht, Jahresabschluss und Haushaltsplan
- Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfer sowie
- sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

(2)

2. Die Versammlung der Vereinigung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Versammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder, die den Zweck und die Gründe anzugeben haben, statt.
3. Die Einberufung zur Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; maßgebend ist der Poststempel des Einladungsschreibens. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Dieser übt das Hausrecht aus.
4. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - - der Vorsitzende
 - - ein stellvertretender Vorsitzender
 - - ein Schriftführer
 - - ein Schatzmeister
 - - bis zu sechs Beisitzer nach Beschluss der Versammlung
2. Die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsitzenden wird bei der Wahl festgelegt.
3. **Die Unterstützer der Vereinigung, die für die Vereinigung kandidieren sollen in die Vorstandsarbeit eingebunden werden. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.**
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Vereinigung je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigung, soweit nicht die Versammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung der Vereinigung, die Vorbereitung der Versammlungen, sowie der Vollzug der Beschlüsse.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden schriftlich, per e-mail oder telefonisch mit angemessener Frist eingeladen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen werden vorbehaltlich § 8 dieser Satzung in der Regel geheim durchgeführt mit Stimmzetteln. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, falls nicht mehr als 5 Mitglieder der offenen Wahl widersprechen. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Eine Wahlperiode beträgt jeweils 3 Jahre.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung

ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime

(3)

Abstimmung oder namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

§ 7 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit die unabhängige Wählervereinigung „Beurer Bürgernähe“ sich an Wahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Soweit keine andere Regelung maßgebend ist, beschließt die Versammlung über die Wahlvorschläge.

§ 8 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer in der Versammlung. Bei der Einladung zur Versammlung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

Anträge auf Satzungsänderung werden in der Versammlung nur behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Die Mitglieder sind darüber schriftlich zu informieren. Der Antrag ist in die veröffentlichte Tagesordnung aufzunehmen.

§ 9 Finanzierung

1. Die Arbeit von Unterstützern, Gründern und Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungen für Drucksachen, Postwurfsendungen, Veranstaltungen und dergleichen werden durch freiwillige Unterstützerbeiträge und sonstige Spenden finanziert.
2. Mandatsbewerber und Kandidaten beteiligen sich ebenfalls mit Unterstützerbeiträgen.
3. Für Unterstützerbeiträge und Spenden wird zurückhaltend geworben. Die Einnahmen sollen die Aufwendungen decken. Sollte ein Überschuss entstehen, so beschließt der Gesamtvorstand über die Verwendung, bzw. Rückverteilung.

§ 10 Unterstützerbeiträge und Spenden

1. Die Wählervereinigung ist berechtigt Geld- und Sachspenden anzunehmen
2. Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den Schatzmeister weiterzugeben.

§ 11 Quittungen

1. Unterstützer der Wählervereinigung haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendung an die Wählervereinigung

(4)

2. Steuerwirksame Quittungen werden nach Erfassung der Zuwendungen ausschließlich vom Schatzmeister ausgestellt und werden vom 1. und 2. Vorstand unterzeichnet.

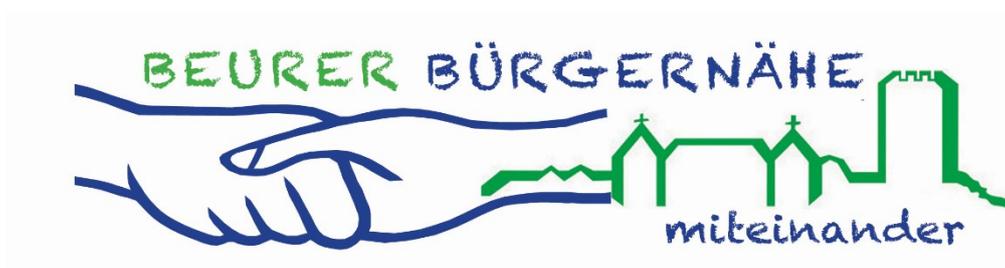
§ 12 Auflösung

1. Die Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn alle der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Versammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Miteinander für ein bürgernahes Neubeuern



Konto der Beurer Bürgernähe bei der Sparkasse Rosenheim

IBAN: DE74 7115 0000 0020 0695 30
BIC: BYLADEM1ROS